

# FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT Allendorf-Hagen

## Information

Stand: 24.11.2022

## **Bundesförderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**mit dem gerade aufgelegten Förderprogramm für „klimaangepasstes Waldmanagement“ honoriert der Bund Leistungen der Forstwirtschaft außerhalb der Holzproduktion erstmals auf großer Fläche.**

Dazu hier einige zusammengefasste Informationen. Angesichts der Vielzahl von Details und ihrer Komplexität übernehmen wir keine Gewähr hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit. Diese Darstellung führt in das Thema ein, vermittelt einen Überblick und gibt einige Hinweise. Wenn das Förderprogramm Sie interessiert und für Sie in Betracht kommen könnte, lesen Sie sie bitte durch und nutzen auch die dort weiteren Verweise (Links) auf weitere Quellen. Sie finden dort alle wichtigen formellen und inhaltlichen Hinweise zum Förderprogramm.

Anträge sind seit 12.11.2022 noch für das Jahr 2022 möglich.

**Als Leitlinie durch die Antragstellung nutzen Sie bitte die Website der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) über [www.klimaanpassung-Wald.de](http://www.klimaanpassung-Wald.de).** Sie finden an der gleichen Stelle auf dieser Internetseite zahlreiche weitere Informationen und viele Antworten auf mögliche Fragen.

### **Was kann als Zuwendung gewährt werden:**

Die Zuwendung wird flächenbezogen gewährt und beträgt 85 bis zu 100 Euro pro Hektar. Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von:

- der zuwendungsfähigen Waldfläche pro Betrieb
- der Erfüllung der geforderten 11 bzw. 12 Kriterien der Richtlinie – [Durchführung des Kriteriums 2.2.12 der Richtlinie (natürliche Waldentwicklung)]
- bereits gewährten Förderungen.

Beachten Sie bitte: Im ersten Jahr wird die Zuwendung abhängig vom Bewilligungszeitpunkt anteilig gewährt. Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe (Siehe auch Nr. 5.4 der Richtlinie).

### **Antrag:**

Einen vergleichbaren Verfahrensablauf kennen Sie grundsätzlich vielleicht schon von der früheren „Bundeswaldprämie“. Auch hier können die Förderanträge (und das gesamte Verfahren) nur von Ihnen selbst (nicht über uns als FBG <sup>1</sup>) – **und nur online** - gestellt werden. Die Zuwendung wird **jährlich** für das jeweilige Haushaltsjahr **bewilligt**. ***Dazu muss die Antragstellung im Januar jedes neuen Haushaltsjahres bestätigt werden***<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Eine Bevollmächtigung der FBG wäre zwar rechtlich möglich; eine solche Dienstleistung kann von uns aber nicht angeboten oder geleistet werden.

<sup>2</sup> Somit muss vom Antragsteller für jedes Jahr noch einmal eine entsprechende Bestätigung abgegeben werden; es geht nicht automatisch! Über das Verfahren liegen hier noch keine Informationen vor,

Das Antragsverfahren ist auch hier zweistufig, d. h. nach dem formellen Online-Antrag kommt zunächst eine Eingangsbestätigung per E-Mail und es müssen dann Unterlagen an die FNR per Post geschickt werden.

**Unterlagen** (voraussichtlich und nach Maßgabe der späteren Eingangsbestätigung – bitte dort beachten!):

- Unterzeichneter Antrag (Formular)
- Aktueller Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft (SVLFG) zum Nachweis der Antragsfläche
- Nachweise bzw. Bescheide über andere öffentliche Förderungen von Maßnahmen zur natürlichen Waldentwicklung
- De-Minimis-Erklärung bzw. De-Minimis-Bescheinigungen im maßgebenden 3-Jahres-Zeitraum • Kopie Ihres Bundespersonalausweises.

**Bedingungen (Kriterien) für die Inanspruchnahme der Förderung:**

Die Zuwendung setzt eine Einhaltung von übergesetzlichen und über die derzeit bestehenden Vorgaben nach PEFC-Zertifizierung hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement voraus. Die zwölf Kriterien sind Nr. 2.2 der Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepasstem Waldmanagement oder dem Kriterienkatalog zu entnehmen.

Dies sind in Kurzform:

1. Vorausverjüngung (Verjüngung des Vorbestandes – Vorausverjüngung durch Voranbau);
2. Vorrang der Naturverjüngung (unter besonderen Voraussetzungen);
3. künstliche Verjüngung (einhalten der Baumartenempfehlungen, standortheimische Baumarten);
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien);
5. Erhalt oder ggf. Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität;
6. Verzicht auf Kahlschläge;
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz;
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern je Hektar;
9. Bei Neuanlage von Rückegassen Mindestabstände 30 Meter oder bei verdichtungsempfindlichen Böden 40 Meter;
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel;
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (einschl. Rückbau existenter Infrastruktur);
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche (verpflichtend bei Waldbesitz größer als 100 Hektar, freiwillig bei Waldbesitz kleiner als 100 Hektar).

Weitere Voraussetzung:

Ihr Antrag muss sich auf Ihre gesamte, von Ihnen in Deutschland bewirtschaftete Waldfläche beziehen.

*Nicht zuwendungsfähig sind Waldflächen,*

- auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen wurden;
- auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist (z. B. durch Schutzgebiets-Verordnungen); □ auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits aus anderen öffentlichen Förderprogrammen gefördert wird. Solche Flächen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Der förderfähige Flächenanteil reduziert sich entsprechend!

**Bindefrist / Verpflichtungszeitraum:**

Die Kriterien 1. bis 11. sind für die teilnehmenden Forstbetriebe 10 Jahre bindend, für das Kriterium 12. „Natürliche Waldentwicklung auf 5% der Waldfläche“ gilt eine 20-jährige Verpflichtung. Wenn keine Haushaltsmittel mehr bereitgestellt werden, entfällt die Verpflichtung.

**Finanzierung und Höhe der Zuwendungen:**

Insgesamt stehen in den Jahren 2022 bis 2026 bundesweit 900 Mio. € zur Verfügung, aufgeteilt auf Länderkontingente. Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der FNR („Windhundprinzip“). Eine Anschlussfinanzierung über 2026 hinaus ist noch nicht geregelt.

Werden die angeführten Kriterien nachweislich eingehalten, erhalten Sie eine jährlich wiederkehrende Zuwendung von

- 85,- €/ha für Forstbetriebe bis 100 ha (Kriterien 1. bis 11. erfüllt);
- 100,- €/ha für Forstbetriebe bis 100 ha (Kriterien 1. bis 12. erfüllt);
- 100,- €/ha für Forstbetriebe größer 100 ha, die alle 12 Kriterien einhalten **müssen** (ab 500 ha gibt es Abschläge)

Zuwendungen < 85 € pro Antrag und Jahr werden nicht gewährt.

#### **Zusatzmodul „Zertifizierung“:**

Die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ kann über [www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de) bereits jetzt sofort noch in 2022 beantragt werden. Den erforderlichen Nachweis für „Ihr“ klimaangepasstes Waldmanagement können Sie aber erst 2023 über das derzeit noch in der Entwicklung befindliche **PEFC**

**Fördermodul** erbringen. Das uns allen erteilte „normale“ PEFC-Gruppenzertifikat über die FBG reicht hierfür nicht aus! Es bedarf eines speziellen kostenpflichtigen PEFC-Zusatzmoduls. Dafür haben Sie 12 Monate Zeit - ab dem Datum, an dem die Förderung bewilligt wird.

Beim Fördermodul handelt es sich um einen Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Förderkriterien, der in das deutsche PEFC-System integriert wurde. Um am PEFC-Fördermodul teilzunehmen, werden Sie sich am Jahresanfang 2023 bei PEFC Deutschland registrieren können. Die PEFC-Urkunde zum PEFC Fördermodul dient dann als Nachweis, den Sie bei der FNR einreichen können.

WICHTIG: Ihr Nachweis über Ihre Teilnahme am PEFC-Fördermodul darf erst bei der FNR eingereicht werden, nachdem Sie den Antrag dort gestellt und die Förderung bewilligt wurde. Stellen Sie Ihren Antrag beispielsweise im November oder Dezember 2022, werden Sie bis Nov/Dez 2023 Zeit haben, den Beleg für Ihre Teilnahme am PEFC-Fördermodul nachzureichen.

Fragen zu Ablauf, Kontrolle und Kosten klären Sie bitte direkt mit PEFC. Sie finden viele Antworten und Hinweise hier: <https://www.pefc.de>.

Anmerkung: Derzeit sind jährliche Gebühren von 3 Euro pro Hektar geplant. Für Einzelteilnehmer kommt noch ein Sockelbetrag von 20 Euro pro Jahr hinzu, der bei Mitgliedern von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen entfallen könnte. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können von den Mitgliedern, die über den Zusammenschluss am Fördermodul teilnehmen, aber eine Verwaltungsgebühr erheben. Wie es tatsächlich sein wird, wird später zu entscheiden sein und auch noch veröffentlicht werden.

#### **Zu guter Letzt:**

**Am 29.11.2022 wird es eine kostenfreie Online-Veranstaltung der FNR geben. Wir empfehlen, daran teilzunehmen! Diese findet in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt und erfordert Ihre vorherige Anmeldung über <https://veranstaltungen.fnr.de/klimaanpassung-wald/anmeldung> .**

Weitere Informationen liegen auch uns zz. nicht vor. Alle Inhalte, die ich hier an Sie weitergeben kann, deshalb ohne Gewähr!

Als Anlage beigefügt sind:

- Waldbauern-Aktuell Nr. 53
- Kriterien nach Nr. 2.2 der Richtlinie
- Pressemitteilung des BMEL Nr. 149 vom 01.11.2022 mit den jeweils weiterführenden Links.

Die Mitglieder, die wir leider noch immer nicht digital erreichen können, erhalten diese Ausführungen einschl. der genannten Anlagen auf dem Postweg. Ich bitte aber auch sie, sich die auf den genannten Internetseiten von FNR, PEFC u. a. verfügbaren Informationen *unbedingt* zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dönneweg  
Geschäftsführer

### Ergänzende Anmerkungen aus forstlicher Sicht:

(u. a. aus weiteren Quellen mit aufbereiteten Informationen)

Grundsätzlich ist dieses Förderprogramm im Interesse der Sicherung aller Bestrebungen geeignet, zu unterstützen, dass unser künftiges Klima vielleicht positiv beeinflusst werden kann. Es ist somit zu begrüßen.

Allerdings führen die einzuhaltenden Kriterien jedoch teilweise auch zu betrieblichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen, die je nach persönlicher Interessens- und Ausgangslage sehr unterschiedlich sein können und daher für jeden Einzelbetrieb vor Antragstellung gründlich geprüft und abgewogen werden sollten.

Dies gilt sicher insbesondere für folgende Kriterien:

- Gemäß Kriterium 3 müssen Verjüngungsflächen bei der Bundesförderung mit mehr als 50 % (statt nach Waldbaukonzept NRW mind. 35 %) standortheimischen Baumarten aufgeforstet werden. D. h. Kulturen mit 50% und mehr Douglasie oder Roteiche, wie es bislang teilweise praktiziert wird, wären dort nicht zulässig.
- Der Verzicht auf Kahlschläge (Kriterium 6) betrifft auch Schadflächen. Diese können zwar ausnahmsweise eingeschlagen werden, doch müssen mindestens 10% der Derbholzmasse als Totholz auf der Fläche verbleiben. Das sind ca. 20 bis 40 Fm/ha. Bei erntekostenfreien Erlösen von derzeit rd. 50 €/Fm bedeutet dies einen Einnahmeverzicht von aktuell 1.000 bis 2.000 €. Dabei gilt: Es ist nicht möglich Teilflächen bei der Antragsstellung herauszunehmen. Es muss immer der Gesamtbetrieb im Förderantrag angegeben werden (einzige Ausnahme: Schmuckgrün- und Weihnachtsbaumflächen).
- Zu Kriterium 8: Mit dem verpflichtenden Erhalt von Habitatbäumen ist zum einen ein Nutzungsverzicht verbunden (i. d. R. wohl verkraftbar). Zum anderen stellen ältere Habitatbäume mit vielen Totästen bzw. bereits gänzlich abgestorbene Bäume ein großes Risiko für die Waldarbeit dar, sodass bei Beachtung der Sicherheitsabstände gemäß Unfall-Verhütungs-Vorschriften (UVV) auch in angrenzenden Bereichen die Waldbewirtschaftung erheblich eingeschränkt ist. Schwierig werden könnte allerdings, dass auch für Kalamitätsflächen die jeweils 5 Habitatbäume je Hektar auf anderen Flächen kompensiert werden müssen, dort also teilweise dann mehr als 5 Habitatbäume festgelegt werden müssten.
- Zu Kriterium 9: Vorhandene Rückegassensysteme dürfen weiter genutzt werden. Bei Beständen, die bislang noch nicht erschlossen sind, ist jedoch bei Neuanlage von Gassen ein Abstand von mindestens 30m einzuhalten. Diese können dann nicht mehr problemlos flächendeckend mit dem Harvester durchforstet werden, d. h. es muss motormanuell zugefällt werden, was die Holzernte verteuert und das Unfallrisiko deutlich erhöht.
- Zu Kriterium 10: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Wald marginal, zudem gibt es kaum noch für den Forstbereich zugelassene Mittel. Dennoch kann ein Totalverzicht gerade in Kulturen zu massiven Schäden führen (z. B. Fraßschäden durch Mäuse in Laubbaumkulturen oder durch Rüsselkäfer an Douglasie) und somit teure Investitionen vernichten.
- Die Auswahl der 5% Waldfläche, die gemäß Kriterium 12 zukünftig sich selbst zu überlassen sind (für Forstbetriebe bis 100ha freiwillig, über 100ha verpflichtend) wird man voraussichtlich auf wenig ertragreiche Bestände bzw. Problemstandorte konzentrieren. Hierbei sollten Fragen der Verkehrssicherung (nicht an öffentlichen Straßen) und der Erschließung (keine dahinterliegende Bestände abschneiden) beachtet werden.

Hinzu kommen der Aufwand und Kosten für die Festlegung und dauerhafte Markierung der 5 Habitatbäume pro ha, der jährlich wiederkehrende Verwaltungsaufwand und die Kosten für das PEFC Zusatzmodul.

Ebenfalls sind die langen Bindungsfristen von 10 bzw. 20 Jahren zu beachten, insbesondere mit Blick auf bevorstehende Eigentumsübergänge (Erben bzw. Käufer müssen die eingegangenen Verpflichtungen fortführen, andernfalls drohen Rückforderungen).

Bitte machen Sie sich auf der Grundlage dieser Ausführungen unter [www.klimaanpassung-Wald.de](http://www.klimaanpassung-Wald.de) und den dort aufgeführten Reitern „Fragen und Antworten“, „Hintergrund“ und „Service“ mit den Details der Förderung vertraut und prüfen, ob diese Förderung für Sie letztlich in Frage kommt, bevor Sie Rückfragen an Ihre Forstbetriebsbeamtin oder an uns (FBG Allendorf-Hagen) stellen. Sie müssen zunächst die grundsätzliche Entscheidung treffen.

Wenn Sie sich für die Förderung „klimaangepasstes Waldmanagement“ entscheiden, informieren Sie dann bitte auf jeden Fall Frau Leandra Sommer als Ihre zuständige Försterin, damit alle Maßnahmen auch im Wald und in der Praxis auf den richtigen Weg gebracht werden können und Ihr Wald die genannten Förderkriterien über die gesamte Laufzeit erfüllt.